

Änderungsantrag

der Fraktion der CDU/CSU

**zur zweiten Beratung des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs
eines Fünften Gesetzes über die Anpassung der Leistungen des
Bundesversorgungsgesetzes (Fünftes Anpassungsgesetz – KOV – 5. AnpG-KOV –)
– Drucksachen 7/1008, 7/1106 –**

Der Bundestag wolle beschließen:

In Artikel 1 erhält Nummer 24 folgende Fassung:

„24. § 56 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die laufenden Rentenleistungen dieses Gesetzes werden alljährlich zum 1. Juli durch Gesetz entsprechend dem Vomhundertsatz angepaßt, der jeweils der Rentenanpassung nach § 1272 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung zugrunde liegt.“

b) In Satz 2 werden die Worte „sowie die Pflegezulage (§ 35)“ durch die Worte „die Pflegezulage (§ 35), sowie die in § 33 Abs. 1 genannten Beträge“ ersetzt.“

Bonn, den 18. Oktober 1973

Carstens, Stücklen und Fraktion